



16. Evangelische Landessynode

Beilage 62

Ausgegeben im November 2023

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Schwäbisch Hall und Gaildorf

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über die Bildung des

Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall - Gaildorf

§ 1

Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall - Gaildorf

- (1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Schwäbisch Hall und Gaildorf werden zum 1. Januar 2025 aufgehoben.
- (2) Die Kirchengemeinden, aus denen sie gebildet waren, werden zugleich zum Evangelischen Kirchenbezirk Schwäbisch Hall - Gaildorf und Dekanatsbezirk Schwäbisch Hall - Gaildorf gemäß § 1 Absatz 1 Kirchenbezirksordnung zusammengeschlossen. Der Kirchenbezirk trägt die Bezeichnung „Evangelischer Kirchenbezirk Schwäbisch Hall - Gaildorf“ und ist Rechtsnachfolger der aufgehobenen Kirchenbezirke im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Sitz des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall - Gaildorf ist Schwäbisch Hall.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

- (1) Mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall - Gaildorf gehen die Aufgaben und das Vermögen der Evangelischen Kirchenbezirke Schwäbisch Hall und Gaildorf auf den Evangelischen Kirchenbezirk Schwäbisch Hall - Gaildorf über.
- (2) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Absatz 1 genannten Kirchenbezirke gehen mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall - Gaildorf auf diesen über.
- (3) Soweit von dem Vermögensübergang nach Absatz 1 Grundstücke, Erbbaurecht und andere grundstücksgleiche Rechte betroffen sind, hat dieses Kirchengesetz dingliche Wirkung.

§ 3

Bezirkssatzung

- (1) Der Oberkirchenrat erlässt eine Bezirkssatzung für den Evangelischen Kirchenbezirk Schwäbisch Hall - Gaildorf, die zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Die Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Schwäbisch Hall und Gaildorf sind vor dem Erlass der Bezirkssatzung anzuhören.

- (2) Die Bezirkssatzung kann eine besondere Umlage und besondere Merkmale für die jeweiligen Kirchengemeinden der bisherigen Evangelischen Kirchenbezirke Schwäbisch Hall und Gaildorf vorsehen, soweit Aufgaben im besonderen Interesse dieser Kirchengemeinden durchgeführt werden.
- (3) Mit dem Erlass der Bezirkssatzung durch den Oberkirchenrat geht das Recht zur Satzungsänderung und zum Erlass von Bezirkssatzungen gemäß § 7 Nummer 4, § 27 Kirchenbezirksordnung auf die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall - Gaildorf über.

§ 4 Übergangszuständigkeit

Ab dem 1. Januar 2025 bilden die Mitglieder der bisherigen Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Schwäbisch Hall und Gaildorf bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl zusammen die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall - Gaildorf und die Mitglieder der bisherigen Kirchenbezirksausschüsse der Evangelischen Kirchenbezirke Schwäbisch Hall und Gaildorf bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl zusammen den Kirchenbezirksausschuss des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall - Gaildorf.

Artikel 2 Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

In § 38 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „Schwäbisch Hall Gaildorf“ durch die Angabe „Schwäbisch Hall - Gaildorf“ ersetzt.

Artikel 3 Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatsamtes im Evangelischen Kirchenbezirk

Schwäbisch Hall - Gaildorf

- (1) Im Evangelischen Kirchenbezirk Schwäbisch Hall - Gaildorf wird das Dekanatamt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz mit der Pfarrstelle Schwäbisch Hall St. Michael und St. Katharina I verbunden.
- (2) Die Berufung der derzeitigen Stelleninhaberin oder des derzeitigen Stelleninhabers auf die Pfarrstelle nach Absatz 1 bleibt durch das Inkrafttreten dieses Gesetz unberührt.
- (3) Die Aufgaben der Schuldekanin oder des Schuldekans bleiben unberührt.

Artikel 4 Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Anlage 1 Abschnitt III der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „Gaildorf,“ und „Schwäbisch Hall,“ gestrichen.
2. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Schorndorf,“ die Wörter „Schwäbisch Hall - Gaildorf,“ eingefügt.

Artikel 5 Übergangsmandat der Mitarbeitervertretungen

- (1) In der Zeit ihrer nach § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg fortbestehenden Zuständigkeit ist die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall oder des Evangelischen Kirchenbezirks Gaildorf auch zuständig für Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2024 in einer zu diesem Zeitpunkt in ihrem jeweiligen räumlichen Zuständigkeitsbereich liegenden Kirchengemeinde des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall - Gaildorf angestellt werden.
- (2) In der Zeit ihrer nach § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg fortbestehenden Zuständigkeit ist die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Gaildorf auch zuständig für Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2024 beim Evangelischen Kirchenbezirk Schwäbisch Hall - Gaildorf angestellt werden.
- (3) § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg bleibt im Übrigen unberührt.
- (4) Der Wahlvorstand für die gemäß § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg neu zu bildende Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall - Gaildorf wird von der Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall und der Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Gaildorf gemeinsam benannt.

Artikel 6 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang und Anordnungsrang

Die durch Artikel 4 geänderten Regelungen können nach Inkrafttreten durch Kirchliche Verordnung und die Regelungen in Artikel 1 § 1 Absatz 3 und Artikel 3 können nach Inkrafttreten durch Erlass des Oberkirchenrats geändert werden.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Gaildorf und Schwäbisch Hall haben am 23. und 31. März 2023 jeweils mit großer Mehrheit beschlossen:

1. Der Evangelische Kirchenbezirk Schwäbisch Hall und der Evangelische Kirchenbezirk Gaildorf spricht sich für einen Zusammenschluss der beiden Kirchenbezirke Gaildorf und Schwäbisch Hall aus. Die Bezirkssynode beantragt beim Oberkirchenrat alle notwendigen Schritte für einen Zusammenschluss der beiden Kirchenbezirke ein-

zuleiten und bittet Herrn Landesbischof Ernst-Wilhelm Gohl den beiliegenden Gesetzentwurf über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Gaildorf und Schwäbisch Hall in die Landessynode einzubringen.

2. Der Evangelische Kirchenbezirk Schwäbisch Hall/Gaildorf, wie auch dessen Bezirkssynode stimmen etwaig notwendig werdenden redaktionellen Anpassungen des Gesetzentwurfes bereits heute zu und ermächtigen den Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses, redaktionellen Änderungen im Einzelnen zuzustimmen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf wurde durch eine Steuerungsgruppe, die sich aus Beteiligten der beiden Kirchenbezirke und einem Team des Projektes „Vernetzte Beratung“ zusammengesetzt hat, intensiv beraten und ausgearbeitet.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1

1. In § 1 wird der neue Evangelische Kirchenbezirk Schwäbisch Hall - Gaildorf mit Sitz in Schwäbisch Hall unter Aufhebung der beiden alten Evangelischen Kirchenbezirke Schwäbisch Hall und Gaildorf neu gebildet.

2. In § 2 wird die Gesamtrechtsnachfolge geregelt, nach der der neue Kirchenbezirk in alle Rechte und Pflichten der alten Kirchenbezirke eintritt.

3. In § 3 wird sichergestellt, dass der neue Kirchenbezirk zum Zeitpunkt seiner Errichtung eine abgestimmte Bezirkssatzung hat, die insbesondere die Zusammensetzung der Bezirksorgane und die Steuerverteilung regelt. Der neu gebildete Kirchenbezirk kann diese Satzung unmittelbar nach seiner Bildung jederzeit wieder ändern.

4. In § 4 wird geregelt, dass für einen Übergangszeitraum bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl die Mitglieder der bisherigen Bezirkssynoden gemeinsam die Bezirkssynode des neu gebildeten Kirchenbezirks und die Mitglieder der bisherigen Kirchenbezirksausschüsse gemeinsam den Kirchenbezirksausschuss des neu gebildeten Kirchenbezirks bilden.

II. Zu Artikel 2

An die Stelle der Bezeichnungen der bisherigen Evangelischen Kirchenbezirke Schwäbisch Hall und Gaildorf tritt hier die Bezeichnung des neuen Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall - Gaildorf.

III. Zu Artikel 3

Hier wird geregelt, dass die Aufgaben des Dekanatamtes mit der Pfarrstelle Schwäbisch Hall St. Michael und St. Katharina I verbunden werden. Die Berufung des derzeitigen Stelleninhabers oder der derzeitigen Stelleninhaberin sowie die Aufgaben des Schuldekans oder der Schuldekanin bleiben hierdurch unberührt.

IV. Zu Artikel 4

Der Zusammenschluss wirkt sich auch auf die Besoldung der mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrstelle aus. Dies wird hier angepasst. Später ist die Regelung aufgrund von Artikel 6 wieder durch Verordnung änderbar.

V. Zu Artikel 5

Nach § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg bleiben nach einer Zusammenlegung von Dienststellen die bestehenden Mitarbeitervertretungen übergangsweise bis zur Bildung einer neuen Mitarbeitervertretung für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, die bis zu diesem Zeitpunkt angestellt wurden.

Werden in diesem Übergangszeitraum neue Mitarbeitende bei dem Evangelischen Kirchenbezirk Schwäbisch Hall - Gaildorf oder in einer in diesem Bereich liegenden Kirchengemeinde angestellt, wird hier eine Übergangszuständigkeit der bisherigen Mitarbeitervertretungen für diese Mitarbeitenden festgelegt. Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem Rechtsgedanken des § 21a Absatz 2 Betriebsverfassungsgesetz.

Bei einer Fusion von Kirchenbezirken muss gemäß § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg innerhalb von sechs Monaten (bzw. mit Dienstvereinbarung innerhalb von zwölf Monaten) eine Neuwahl stattfinden. In Absatz 4 wird geregelt, dass die bisherigen Mitarbeitervertretungen den Wahlvorstand benennen. Dies ist sinnvoll, da andernfalls zur Benennung des Wahlvorstands gemäß § 2 Absatz 3 Wahlordnung MVG.Württemberg eine Mitarbeiterversammlung einberufen werden müsste, was sehr aufwändig wäre.

VI. Zu Artikel 6

Hier wird klargestellt, dass die genannten Regelungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder durch entsprechende Verordnung bzw. Erlass des Oberkirchenrats geändert werden können.

VII. Zu Artikel 7

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.

